Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/8/16 B890/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.08.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

Rechtssatz

Zurückweisung einer Berufung mangels Parteistellung

keine Folge, da der Antrag nicht hinreichend konkretisiert war (allgemeiner Hinweis auf "Verschlechterung der Umweltbedingungen")

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B890.1990

Dokumentnummer

JFR_10099184_90B00890_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at